



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Schlußformel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

und assoziierten Regierungen für die Weiterführung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften zu billigen. Es enthält sich aller diesbezüglichen Ansprüche.

Artikel 439.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Deutschland, weder unmittelbar noch mittelbar gegen irgendeine der alliirten und assoziierten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte, einschließlich derjenigen, welche ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, Geldforderungen auf Grund von Tatsachen zu erheben, die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegen.

Die gegenwärtige Abmachung schließt den vollständigen und endgültigen Verzicht aller Forderungen dieser Art ein. Sie sind nunmehr erloschen, wer auch immer die Beteiligten sein mögen.

Artikel 440.

Deutschland nimmt an und erkennt als gültig und bindend alle Entscheidungen und Verfügungen an, welche die deutschen Schiffe und die deutschen Waren betreffen, ebenso alle Entscheidungen und Verfügungen, die sich auf die Bezahlung von Kosten beziehen und durch irgendein Preisengericht der alliirten und assoziierten Mächte getroffen sind, und verpflichtet sich, keine Ansprüche im Namen seiner Reichsangehörigen in bezug auf diese Entscheidungen und Verfügungen zu erheben.

Die alliirten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, alle Entscheidungen und Verfügungen deutscher Preisengerichte in einer von ihnen zu bestimmenden Weise zu prüfen, sei es, daß die Entscheidungen und Verfügungen die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der genannten Mächte oder Neutralen berühren. Deutschland verpflichtet sich, die Abschriften sämtlicher das Aktenmaterial dieser Angelegenheiten bildenden Schriftstücke einschließlich der getroffenen Entscheidungen und Verfügungen herauszugeben und die Anregungen anzunehmen und zur Ausführung zu bringen, die ihm nach der genannten Prüfung zugestellt werden.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Text authentisch ist, soll ratifiziert werden.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

Die Mächte, deren Regierungssitz sich außerhalb Europas befindet, sollen berechtigt sein, sich darauf zu beschränken, der Regierung der Fran-

zösischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris mitzuteilen, daß die Ratifikation erfolgt sei. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird ausgefertigt, sobald der Vertrag durch Deutschland einerseits und durch drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte andererseits ratifiziert sein wird.

Von der Aufstellung des ersten Protokolls an tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragsschließenden Parteien, die ihn ratifiziert haben, in Kraft. Für die Berechnung aller im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Fristen ist dieses Datum der Tag des Inkrafttretens.

In jeder anderen Beziehung tritt der Vertrag für jede Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde zustellen.

Zu Urkund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Gegeben in Versailles am 28. Juni 1919 in einem einzigen Exemplar, welches in dem Archiv der Regierung der Französischen Republik niedergelegt bleiben wird und von dem jeder Signatarmacht authentische Ausfertigungen überreicht werden.